



# **Satzung des Turn- und Sportverein Bettingen 1951 e.V.**

## **§1 Name, Sitz, Eintragung und Zweck**

Der am 29. Juni 1951 in Bettingen gegründete Sportverein führt den Namen Turn- und Sportverein Bettingen e.V. Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Der Verein hat seinen Sitz in 97877 Wertheim-Bettingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wertheim eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Satzungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes und der Fachverbände sind für den Verein und seine Mitglieder rechtsverbindlich. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich auch der Rechtsprechung der einzelnen Fachverbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse weiter zu übertragen.

Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Verein fördert daher auch den Leistungssport.

Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch die Abhaltung von regelmäßigen Turn-, Spiel- und Sportstunden, durch den Aufbau eines umfassenden Trainingsprogramms und durch die Teilnahme an auch vereinsübergreifenden Sportveranstaltungen, beispielsweise an Turnieren, Rundenspielen, Wettbewerbe etc.

Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Erstellung von Sportanlagen die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszwecks stehen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch, religiös neutral.

Satzung und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.



## §2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung zu richten. Die Beitrittserklärung eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des TSV Bettingen e.V. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft des Aufnahmewilligen beginnt mit dem Zugang der Beitrittserklärung bei dem Verein, eines Aufnahmebeschlusses bedarf es nicht. Eine Erklärung der Aufnahme an den Antragssteller durch den Vorstand ist nicht erforderlich.
3. Gegen einen die Annahme der Beitrittserklärung verweigernden Beschluss des Vorstandes ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.
4. Ehrenmitglieder (Ehrenvorsitzende) werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

## §3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

1. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen und zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins gegenüber schriftlich zu erklären.
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
  - wenn das Mitglied ihm satzungsgemäß obliegende Pflichten nachhaltig und trotz Abmahnung nicht erfüllt,
  - bei Ehrkränkenden Äußerungen oder vergleichbarem Verhalten des Mitglieds gegenüber anderen Mitgliedern, Organen und/oder Organmitgliedern des Vereins,
  - bei sonstigen schweren Verstößen des Mitglieds gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - bei unehrenhafter Handlung.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der erweiterte Vorstand des Vereins. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.



Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied mit Begründung und mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden. Will der erweiterte Vorstand erst nach mündlicher Verhandlung über den Antrag befinden, ist das betroffene Mitglied zu der Verhandlung schriftlich zu laden. Es hat Anspruch auf Gehör und auf Teilnahme. Die Verhandlung selbst ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind Antragssteller, betroffenes Mitglied und geladene Zeugen, sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Entscheidungsorgan). Das Mitglied kann zu seiner Verteidigung einen Angehörigen eines Rechtsberatenden Berufes zuziehen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Vorstandsstimmen.

Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

Der das Ausschlussverfahren abschließende Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie soll begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Wird ein Rechtsmittel weder überhaupt, noch fristgerecht eingelegt, ist der Ausschlussbeschluss kraft Unterwerfung rechtskräftig und endgültig.

Über die Beschwerde entscheidet der Ältestenrat mit einfacher Mehrheit endgültig. Dieser ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für das Verfahren vor dem Ältestenrat gelten die vorstehenden Bestimmungen (§3) entsprechend.

Gerät ein Mitglied in Höhe eines den Beitrag für ein Beitragsjahr erreichenden oder übersteigenden Betrags in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Absendung der Mahnung im vollen Umfange abgedeckt, wird das betroffene Mitglied mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres von der Mitgliedsliste gestrichen. Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.

In der Mahnung ist auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung der Drei-Monatsfrist hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt, es sei denn, das Mitglied hat nie unter der Zustellanschrift gewohnt und sie auch dem Verein nie als seine Adresse mitgeteilt.

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.



#### **§4 Mitgliedspflichten, Beiträge**

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Es reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Ehrenmitglieder (Ehrenvorsitzende) sind beitragsfrei und genießen bei allen Sportveranstaltungen des TSV freien Zutritt.

#### **§5 Stimmrecht, Wählbarkeit**

Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (16. Geburtstag) haben ein Stimmrecht.

Als Mitglied eines Vereinsorgans können gewählt werden: (Ausnahme §6)

- natürliche Personen, die
- volljährig und vollgeschäftsfähig sind. Sie müssen Vereinsmitglied sein.

Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (16. Geburtstag) können Wahlvorschläge einbringen.

#### **§6 Vereinsjugend**

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den erweiterten Vorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendleiter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden. Die Wahl des Jugendleiters durch die Vereinsjugend bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.



## §7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) der Ältestenrat,
- d) die Mitgliederversammlung

## §8 Der Vorstand

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 1. stellvertretender Vorsitzender
- c) 2. stellvertretender Vorsitzender
- d) Kassier
- e) Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Ihnen obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bestellt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Nachfolgevorstandes im Amt.

Das Amt des Mitglieds des Vorstandes endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder mit seiner Erklärung, dass er das Amt niederlegt.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt können die verbleibenden Vorstandsmitglieder - so lange keine Neuwahl stattgefunden hat - aus ihren Reihen oder aus den Reihen der Mitglieder jemanden bestimmen, der kommissarisch bis zur Neuwahl das Amt des Ausgeschiedenen ausübt. Beim Ausscheiden von 2 Mitgliedern erfolgt Neuwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Bei Ausscheiden des ersten Vorsitzenden übernimmt der zweite Vorsitzende die Funktion des ersten Vorsitzenden. Für das weitere Verfahren (kommissarische Einsetzung von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern) gelten dann die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen.

Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.



Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Organe sowie den Zusammenkünften der Abteilungen teilzunehmen.

Der erste Vorsitzende hat das Recht, gegen Beschlüsse der Organe innerhalb von 3 Wochen nach erstmaliger Kenntnisnahme ein Veto einzulegen, und eine erneute Überprüfung durch das beschließende Organ anzuordnen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- b) Beschlussfassung und Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Leitung des Vereins, oder zur Durchsetzung des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks, nach sorgfältiger Einzelfallprüfung/Gewichtung hinsichtlich Beschlussfassungskompetenzen anderer Vereinsorgane.
- c) Ehrungen (Ausnahme: Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende)
- d) Die einstweilige außer Kraftsetzung von Bestimmungen, Beschlüssen und der Mitgliederversammlung, sofern Bestimmungen, Beschlüsse und Ordnungen zuvor von diesen Organen beschlossen worden waren.
- e) Behandlung von Anregungen aus Reihen der Mitglieder, des erweiterten Vorstandes oder des Mitarbeiterkreises.
- f) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes die kommissarische Berufung eines neuen Mitgliedes in diesem Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- g) Festlegung von Veranstaltungen/Aktionen/Termine/Sonstiges.
- h) Beratung/Beschlussfassung über etwaige beabsichtigte Kooperationen (Spielgemeinschaften) von Abteilungen des Vereins mit Abteilungen anderer Vereine.
- i) Im Übrigen ist der Vorstand zuständig für jene Aufgaben, welche die Satzung ihm ausdrücklich überträgt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dahin eingeschränkt, dass es zu allen Rechtsgeschäften mit einem Geschäftsumfang von 3.000,00 Euro und mehr im Einzelfall eines zustimmenden Beschlusses des erweiterten Vorstandes bedarf.

Bei Rechtsgeschäften mit ständig wiederkehrenden Geschäftsvorgängen ist für den Geschäftsumfang die Gesamtsumme jedes einzelnen Geschäftsvorgangs während des gesamten Geschäftsjahres maßgeblich. Übersteigt hierbei das Rechtsgeschäft (Ausgaben) 5.000,00 Euro, bedarf es der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

Die Verfügungsgewalt des erweiterten Vorstandes endet in jedem Fall bei 15.000,00 Euro. Darüber hinaus muss die Zustimmung in einer Mitgliederversammlung eingeholt werden.



Vor der Durchführung (Planungsphase) von Veranstaltungen, beispielsweise Jubiläumsfesten, Aktionen, Musikveranstaltungen o.ä., oder auch bei der Abwicklung anderer Rechtsgeschäfte mit einem zu erwartenden Umfang von mehr als 20.000 EURO, hat der erweiterte Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Der Vorstand hat dem erweiterten Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch in jedem Halbjahr über seine Tätigkeit und über gefasste Beschlüsse zu berichten, sowie über den Stand der Vereinsangelegenheiten Auskunft zu erteilen.

Die Geschäftsführung des Vorstandes unterliegt der Aufsicht durch die Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit muss neu abgestimmt werden.

Die Tätigkeitsbeschreibungen der Mitglieder des Vorstandes finden sich ergänzend in der Geschäftsordnung.

## §9

### Der erweiterte Vorstand

Den erweiterten Vorstand bilden:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Abteilungsleiter
- c) der Jugendleiter
- d) die Ausschüsse
- e) der Ältestenrat
- f) die Beisitzer
- g) der/die Ehrenvorsitzende

Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vereinsvorsitzenden zusammen. Seine Aufgaben sind:

- die Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich in dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zur ausschließlichen Erledigung übertragen sind,
- die Fassung der dazu erforderlichen Beschlüsse,
- die Überwachung deren Vollzugs,
- die Beschlussfassung für die in dieser Satzung ausdrücklich ihm (dem erweiterten Vorstand) übertragenen Vereinsangelegenheiten.
- die Beaufsichtigung des Vorstandes und seiner Geschäftsführung. Beschließt der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, dass der Vorstand eine von ihm vorgehabte bzw. beschlossene Maßnahme unterlässt, so hat der Vorstand diesen Beschluss zu beachten.



- Beschließung/Auflösung von Ausschüssen sowie Festlegung deren Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen.
- Beschließung/Auflösung von Abteilungen sowie Festlegung deren Aufgaben (Pflichten und Rechte) im Einzelnen.

Dem erweiterten Vorstand stehen außerdem alle Rechte und Befugnisse zu, die ihm in dieser Satzung eingeräumt sind. Ergänzend regelt die Geschäftsordnung die Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit muss neu abgestimmt werden.

## **§10 Einberufung von Sitzungen**

Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind je nach Bedarf jedenfalls aber auf Antrag eines Mitgliedes des jeweiligen Organs einzuberufen.

Die Einberufung geschieht durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.

Wird eine von einem Organmitglied beantragte Sitzung nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Eingang des Antrages abgehalten, hat das den Antrag stellende Mitglied selbst das Recht, die Sitzung einzuberufen. Zu den Sitzungen ist schriftlich zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

## **§11 Der Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Die Wahl des Ältestenrates obliegt der Mitgliederversammlung.

Der Ältestenrat ist nur beschlussfähig wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

Der Ältestenrat ist zuständig:

- für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Organen/oder Mitgliedern eines oder verschiedener Organe. In diesem Fall kann der Ältestenrat auch von sich aus und ohne Antrag tätig werden.
- Für die Entscheidung über Beschwerden in einem Ausschlussverfahren (§3 der Satzung).

Der Ältestenrat ist in seinen Entscheidungen an die Satzung und an eine von der Mitgliederversammlung etwa beschlossene Ehren- und Verfahrensordnung gebunden.

Der Ältestenrat entscheidet endgültig in Beschwerdeverfahren.





## §12 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung, Generalversammlung). Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des BGB. Ihr gehören stimmberechtigt an:

- a) Die Mitglieder
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den 1. Vorsitzenden. Sie ist einzuberufen einmal im Kalenderjahr und zwar im ersten Monat des Jahres oder wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand stellen.

Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in den in Bettingen erscheinenden Tageszeitungen. Dabei sind die Gegenstände gewollter Beschlussfassung und die Tagesordnung zu bezeichnen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung. Die Tagung ist öffentlich, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresberichte
- b) Aussprache über die Berichte
- c) Rechnungslegung durch den Kassenwart
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung
- f) Neuwahlen
- g) Wünsche, Anträge, Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung ordnungsgemäß angekündigten Beschlussgegenstände, soweit zuständig.

Die Mitgliederversammlung kann außerdem im Rahmen ihrer Zuständigkeit über nicht in die Tagesordnung aufgenommene Beschlussgegenstände beschließen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Mitgliederversammlung muss die Beschlussfassung wegen Dringlichkeit zulassen.
- Der Zulassungsbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Satzungsänderung kann nicht wegen Dringlichkeit zugelassen werden.



Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine Zweckänderung bedarf der Zustimmung 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Sich der Stimme enthaltende Mitglieder werden für die jeweilige Abstimmung als nicht erschienen bewertet.

Es wird grundsätzlich (auch bei den Wahlen der Vereinsorgane) durch Handzeichen abgestimmt. Auf den Antrag eines Mitgliedes hin, ist geheim abzustimmen.

Beschlüsse (Ausnahme Satzungsänderungen, Zweckänderung) werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über den Verlauf der Versammlung und über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer des Vereins ein Protokoll (eine Beurkundung) zu fertigen. Es ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, in die Niederschrift Einsicht zu nehmen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

- für die in dieser Satzung ihr ausdrücklich zur Beschlussfassung übertragenen Vereinsangelegenheiten;
- für alle Änderungen der Satzung, Zweckänderung eingeschlossen;
- für die Beschlussfassung über Jahreshaushalt, Jahresabrechnung und Anträge;
- für die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der bestellten Kassenprüfer;
- für die Entlastung des Vorstandes;
- für die Neuwahlen: Vorstand, erweiterter Vorstand, Beisitzer, Platzkassier, Kassenprüfer, Ältestenrat, Jugendleiter (sofern nicht in der Jugendversammlung gewählt) und Ausschüsse;
- für die Bestätigung der Abteilungsleiter;
- für die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ehrenvorsitzende),
- für die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
- für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- für die Beschlussfassung über den Kauf von Grundstücken sowie über beabsichtigte Baumaßnahmen/Erstellung von Sportanlagen etc.
- für einen etwaigen Verschmelzungsbeschluss

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden.



### **§13 Mitarbeiterkreis**

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes
- b) Übungsleiter
- c) Betreuer
- d) Schiedsrichter
- e) Kampfrichter
- f) Vertreter des Vereins in Gremien des Sports auf Kreis- und Landesebene.
- g) Kassenprüfer
- h) Mitarbeiter innerhalb der Abteilungen
- i) Ältestenrat

Der Mitarbeiterkreis tritt bei Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins mitzuwirken.

### **§14 Abteilungen**

Der Verein hat unselbständige Untergliederungen (Abteilungen). Ihre Aufgabe ist es, die Zwecke des Vereins fachspezifisch zu verwirklichen. Der Verein gliedert sich entsprechend den von ihm betriebenen Sportarten in Abteilungen.

Wird eine bisher nicht betriebene Sportart in das Sportprogramm des Vereins aufgenommen, entscheidet der erweiterte Vorstand, ob und wann für diese Sportart eine eigene Untergliederung (Abteilung) geschaffen wird.

Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes in der ihnen je zugeordneten Sportart. Sie sind eine organisatorische Einheit innerhalb des Vereins, jedoch rechtlich nicht selbständig.

Im sportlichen Bereich sind sie fachlich selbständig und sorgen selbständig für den Sport- und Trainingsbetrieb für ihre Abteilungsmitglieder und bestimmen in Absprache mit dem Vorstand die Übungs- bzw. Trainingsstunden und sonstige Veranstaltungen, wie Turniere, Wettkämpfe.

Im wirtschaftlichen/finanziellen Bereich (Eintrittsgelder, Startgelder, Ausgaben, sonstige Einnahmen etc.) liegen die Zuständigkeiten beim Vorstand, so dass im Einzelfall Einnahmen und Ausgaben auch im Zusammenhang mit Wettkämpfen, Verbandsspielen, Turniere etc. über den Vorstand (Kassier) des Vereins abgerechnet werden müssen. Das kann im Nachhinein erfolgen.

Der Abteilungsleiter kann für die Abteilung keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen, es sei denn, es liegt die Zustimmung des Vorstandes vor.

Eine von der Abteilung beschlossene Einzelmaßnahme darf gegen den Widerspruch des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes nicht vollzogen werden.



Die Untergliederungen (Abteilungen) werden durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gebildet und wieder aufgelöst.

Die Abteilungen führen als Namen den Namen des Hauptvereins mit einem die betriebene Sportart kennzeichnenden Zusatz.

Der Leiter der jeweiligen Untergliederung (Abteilung) wird von den Mitgliedern der Untergliederung (Abteilung) des Vereins bestimmt/gewählt. Auch kann ein Stellvertreter gewählt werden. Leiter und Stellvertreter sind je einzeln berechtigt, für die Abteilung zu handeln. Für die Amtszeit des Leiters/Stellvertreters gilt §16 der Satzung entsprechend.

Der jeweilige von den Mitgliedern der Abteilung gewählte/bestimmte Abteilungsleiter wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung, auch Offenlegung eigener Finanzen, verpflichtet.

In Abteilungsversammlungen haben die Mitglieder des Vorstandes des Vereins Anwesenheits- und Rederecht. Eigene Mitgliedsbeiträge darf die Untergliederung (Abteilung) von den in ihr zusammengefassten Mitgliedern des Vereins nicht erheben. Die Führung einer Mannschaftskasse bleibt davon unberührt, sie ist allein Sache der Abteilung.

## **§15**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen, sind zu beurkunden. Der Sitzungsverlauf ist zu protokollieren und das Protokoll vom Vorsitzenden und Protokollführer (Schriftführer) zu unterschreiben.

## **§16**

### **Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

- a) 1. Vorsitzender
- b) 1. stellvertretender Vorsitzender
- c) 2. stellvertretender Vorsitzender
- d) Kassier
- e) Schriftführer
- f) Beisitzer
- g) Wirtschaftsausschuss
- h) Technischer Ausschuss
- i) Kassenprüfer
- j) Ältestenrat

Die Neuwahlen sind wie folgt durchzuführen:



Der Vorstand bestimmt rechtzeitig vor der jährlich durchzuführenden Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder einen Wahlleiter und einen Stellvertreter. Mitglieder, die dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand angehören, dürfen nicht zum Wahlleiter (Stellvertreter) bestimmt werden. Wahlleiter und Stellvertreter sind den Mitgliedern geeignet öffentlich zu machen.

Der Wahlleiter hat die Neuwahl des Vorsitzenden durchzuführen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Gewählt ist derjenige, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. (Vgl. BGH Urteil) Bei Stimmgleichheit muss neu gewählt werden.

Nach seiner Wahl zum Vorsitzenden führt dieser die weiteren Wahlen zum Vorstand, (erweiterten Vorstand) und Ältestenrat durch. Die gewählten Mitglieder bleiben ebenfalls 2 Jahre im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Das gleiche gilt auch für die Wahlen der Abteilungsleiter und des Jugendleiters, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Für die Stimmenabgabe gilt §12 der Satzung entsprechend.

## **§17**

### **Finanzierung des Vereins, Kassenwart, Kassenprüfung**

Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen sichergestellt:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Veranstaltungen
- c) Zuschüsse
- d) Spenden
- e) Besondere Umlagen
- f) Sonstige Einnahmen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Umlagen werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Kassenwart ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Er ist in der Ausübung seines Amtes an die Satzung und an die Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Kassenwart bereitet alljährlich bis zum Ende des Geschäftsjahres für die Mitgliederversammlung einen Kassenabschluss mit Einnahmen und Ausgabenaufstellung sowie einer Darlegung des Vermögens und der Verbindlichkeiten vor.

Der Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Kasse (Buchhaltung) des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.



Die Aufgaben des Kassenwartes und der Kassenprüfer sind in Ergänzung zur Satzung in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **§18 Ordnungen**

Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen (Beschlüsse), welche die Organe des Vereins in ihren Zuständigkeiten erlassen, sind für die Vereinsmitglieder bindend. Danach sind neben der Satzung Rechtsgrundlagen:

- a) Geschäftsordnung,
- b) Ehrenordnung,
- c) Jugendordnung

Für die Vereinsjugend ist die am 11. Januar 1992 in Kraft getretene Jugendordnung zu beachten.

Die Jugendordnung organisiert und strukturiert nur die überfachliche Jugendarbeit des Vereins. Die Organisation der sportlichen Jugendarbeit bleibt hiervon unberührt.

Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse können unmittelbar durch die Organe des Vereins nach Prüfung des Einzelfalls nach eigenem Ermessen verfolgt und durch sie geahndet werden. (Verweis, Abmahnung)

## **§19 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) Der Vorstand oder der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) Von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Einladung hierzu hat schriftlich zu erfolgen.

Es findet keine Teilung des Vereinsvermögens statt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes bleibt das Vermögen zunächst treuhänderisch in den Händen eines hierfür bestimmten besonderen Beauftragten bis zur Dauer von 5 Jahren vorerst bestehen, bis sich ein neuer Sportverein gründet.

Geschieht dies in dem Zeitraum von 5 Jahren nach dem Auflösungsbeschluss nicht, so fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsverwaltung Bettingen für Zwecke der Leibesübung im Sinne der Vereinsaufgaben nach gemeinnützigen Gesichtspunkten.



## **§20 Schlussbestimmung**

Diese Satzungsänderung wurde bei der am 13. Januar 2007 stattgefundenen Mitgliederversammlung angenommen. Durch die Annahme wird die bisherige Vereinssatzung vom 12. Januar 2002 mit den ergangenen Änderungen ungültig.

**Wertheim-Bettingen, den 13. Januar 2007**

Vorsitzender  
Dr. K.-J. Gabriel

Stellvertreter  
Esther Ulsamer



## **Geschäftsordnung**

Zur Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben und zur klaren Abgrenzung der einzelnen Aufgabenbereiche gibt sich der Turn- und Sportverein Bettingen 1951 e.V. eine Geschäftsordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung (§18).

### **§1**

#### **Vorsitzender, Sitzungsleitung**

Die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle wird er durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder den 2. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sind der 1. Vorsitzende sowie die beiden Stellvertreter verhindert, wird ein neuer Termin bestimmt.

Der Vorsitzende unterzeichnet alle Schriftstücke des Vereins von wichtiger Bedeutung. Die Entscheidung welche Schriftstücke von wichtiger Bedeutung sind, entscheidet der 1. Vorsitzende nach Prüfung allein nach eigenem Ermessen. Er kann entsprechende Befugnisse auch anderen Personen des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes übertragen.

Er hat alle Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen einzuberufen, erteilt und entzieht das Wort und hat die Anwesenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu ermahnen.

Der Vorsitzende hat jederzeit das Recht in das Rechnungswesen (Bankinstitut, Kasse) Einblick zu nehmen und bei der jährlichen Kassenprüfung anwesend zu sein. Rechtsgeschäfte im Umfang bis zu 500 EURO kann der 1. Vorsitzende allein verantwortlich entscheiden.

Bei Nichterreichbarkeit des Kassenwartes oder bei dessen Verhinderung hat der Vorsitzende das Recht unaufschiebbare Finanzgeschäfte selbst abzuwickeln. Der Kassenwart ist davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, an allen Sitzungen und Zusammenkünfte der Abteilungen/Ausschüsse teilzunehmen. Erstellt der Verein eine Vereinszeitung, ist der Vorsitzende verantwortliches Mitglied der Redaktion.

Der Vorsitzende ist insbesondere zuständig für die Erledigung der Geschäfte des Vereins, die aufgrund ihrer Dringlichkeit oder ihrer Bedeutung der Erledigung vom Vorsitzenden bedürfen. Er pflegt die Zusammenarbeit mit den Behörden, Verwaltungsstellen, Sportbund, Fachverbänden etc. und repräsentiert den Verein im Außenverhältnis bei diversen Anlässen.

Der Vorsitzende hat das Recht, gegen Beschlüsse der Organe innerhalb von 3 Wochen nach erstmaliger Kenntnisnahme ein Veto einzulegen und eine erneute Überprüfung durch das beschließende Organ anzuordnen. Im Übrigen ist der 1. Vorsitzende zuständig für jene Aufgaben, die ihm in der Satzung ausdrücklich übertragen sind.





## **§2 Stellv. Vorsitzender**

Die Stellvertreter des Vorsitzenden treten bei Abwesenheit des Vorsitzenden in alle Rechte und Pflichten ein.

## **§3 Tagesordnungen, Protokolle**

Für Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Vereinsorgane oder Abteilungen ist nach Bedarf und Wichtigkeit (eigenes Ermessen) vom 1. Vorsitzenden, Abteilungsleiter oder Jugendleiter eine schriftliche Tagesordnung zu erstellen.

Über Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Vereinsorgane/Abteilungen ist ein Protokoll zu erstellen, das insbesondere die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Eine Abschrift des Protokolls ist dem 1. Vorsitzenden zur Kenntnisnahme und zum gegenzeichnen auszuhändigen.

## **§4 Anträge**

Anträge oder sonstige Beratungspunkte können auf Versammlungen und Sitzungen in den Vereinsorganen nur dann zur Beratung und Abstimmung gelangen, wenn sie rechtzeitig schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingebracht und von diesem auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Im Übrigen sind Anträge gemäß der in §12 der Satzung festgelegten Bestimmungen zu stellen.

## **§5 Sitzungsverlauf, Öffentlichkeit**

Der jeweilige Vorsitzende eröffnet die Versammlung, Sitzung oder Tagung mit der Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit sowie der Bekanntgabe der Tagesordnung und lässt über deren Annahme abstimmen.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, nicht öffentlich sind die Sitzungen des Vorstandes/erweiterten Vorstandes.

In der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des (erweiterten) Vorstandes hat der Vorsitzende den Mitgliedern oder den Mitgliedern des Vorstandes das Wort in der Reihenfolge zu geben, in der sie sich dazu melden. Der Vorsitzende kann in jedem Fall das Wort außer der Reihe ergreifen.

Die Mitglieder des (erweiterten) Vorstandes können in der Mitgliederversammlung mit Genehmigung des Vorsitzenden das Wort ergreifen, um zur Sache eine Erklärung abzugeben, ohne die Reihenfolge der Wortmeldungen abzuwarten.

Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.



Spricht ein Redner beharrlich nicht zur Sache, hat ihn der Vorsitzende zur Sache zu rufen. Es kann ihm auch durch den Vorsitzenden das Wort entzogen werden.

Verletzt ein Redner den sportlichen oder parlamentarischen Anstand, hat der Vorsitzende dies zu rügen und ihm erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich der Redner trotz Ordnungsrufs nicht den Regeln des Anstands, kann ihn der Vorsitzende von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausschließen.

Zu erledigten Anträgen/Beschlüssen erhält in der Mitgliederversammlung niemand mehr das Wort, es sei denn, dass die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies ausdrücklich verlangt.

Über Anträge auf Schluss der Debatte ist abzustimmen. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Antragssteller oder der Vorsitzende erhält das Schlusswort.

Für die Abstimmungsregelung gilt die Satzung.

Wird aus der Versammlung ein Antrag auf schriftliche oder namentliche Abstimmung gestellt, muss über diesem Antrag abgestimmt werden.

Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§6 Wahlen, Stimmrecht**

Für die Wahlen bzw. für das Stimmrecht in den Organen des Vereins gilt die Satzung.

## **§7 Vermögensverwaltung**

Die Kasse des Vereins wird als Einheitskasse geführt. Zahlungen sind in der Regel bargeldlos über die Konten des TSV Bettingen zu leisten.

Bestände an Bargeld sind möglichst nieder zu halten und sicher aufzubewahren. Freie Mittel sind zinsgünstig und sicher anzulegen.

Jede Einnahme und Ausgabe des Vereins ist ordnungsgemäß zu belegen. Ausgaben dürfen erst dann geleistet werden, wenn deren sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Kassenwart und den 1. Vorsitzenden auf dem Beleg bestätigt worden ist.



Die Buchführung des Vereins hat zu gewährleisten, dass die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten werden. Bestehen wegen staatlicher Zuschüsse besondere Auflagen oder Bedingungen so sind auch diese zu beachten.

Buchführungsunterlagen, Jahresabschlüsse und Belege sind gemäß der bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, ansonsten für die Dauer von mindestens 10 Jahren, geordnet aufzubewahren.

Die Satzung regelt die im Innenverhältnis zu beachtenden betragsmäßigen Zuständigkeitsgrenzen.

Der Kassenwart ist der verantwortliche und alleinige Leiter des Kassenwesens, er verwaltet das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

Bei Verhinderung des Kassenwartes, z.B. Krankheit, längere berufliche Abwesenheit o.ä., wird durch den Vorsitzenden ein geeignetes Mitglied mit der Wahrnehmung der Kassengeschäfte bestimmt.

Der Kassenwart hat außerdem für die richtige Erhebung der Mitgliedsbeiträge Sorge zu tragen.

Rechtsgeschäfte dürfen nur von Personen getätigt/geleistet werden, die dafür vom Vorsitzenden/Vorstand die Ermächtigung erhalten haben. Die Genehmigung für diese Rechtsgeschäfte ist an keine Form gebunden. Belege sind unverzüglich dem Kassenwart vorzulegen.

Besteht die Gefahr der Überziehung der Vereinskonten, ist der Vorsitzende vom Kassenwart unverzüglich zu unterrichten.

Der Vorstand ist gehalten sparsam zu wirtschaften.

## **§8 Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung und Rechnungslegung des Vereins im erforderlichen Umfang zu prüfen und auf die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben zu achten.

Im Laufe eines Geschäftsjahres findet ein Prüfungstermin statt. Dieser Termin ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorsitzende hat das Recht bei der Prüfung anwesend zu sein.

Die Kassenprüfer haben das Recht, Einsicht in alle für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen zu nehmen. Der Vorstand stellt sicher, dass die Kassenprüfer über alle Beschlüsse informiert werden, die sich auf Dauer auf das Finanzwesen des Vereins auswirken.

Die Prüfer erörtern auftretende Fragen mit dem Kassenwart und dem Vorsitzenden.



## **§9 Schriftführer**

Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins in Absprache mit dem Vorsitzenden. Bei allen vom Vorsitzenden einberufenen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen hat der Schriftführer das Protokoll zu führen und gefasste Beschlüsse zu beurkunden. Protokolle und Beurkundungen sind vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Die Postadresse für die gesamten Vereinsposteingänge ist die Anschrift des jeweiligen Schriftführers oder des jeweiligen Vorsitzenden.

Insbesondere obliegen dem Schriftführer die Mitgliederverwaltung, sowie die Führung der Vereinschronik.

## **§10 Abteilungen / Abteilungsleiter**

§14 der Satzung regelt allgemein das Innenverhältnis zwischen den Abteilungen und dem Verein.

Darüber hinaus sind die Abteilungen für die Erfüllung des Vereinszwecks im Bedarfsfalle notwendig werdenden Tätigkeiten (Veranstaltungen, Arbeitseinsätze etc.) auf Anforderung des Vorstandes verpflichtet.

Der Jugendleiter ist zuständig für alle sportlichen Angelegenheiten der gesamten Vereinsjugend. Dazu gehören insbesondere die Abwicklung des Übungsbetriebes, Wettkämpfe, Rundenspiele, Freizeiten etc.

Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit Wettkämpfen, Verbandsspielen, Turniere o.ä. werden über den Verein abgewickelt.

Die Verwaltung der Abteilungen (Mitgliederbestandsverwaltung, Fachverbände) obliegt dem Verein.

Die Abteilungen haben das Recht für die Abteilungsmitglieder gesellige Unterhaltungen durchzuführen, die dem Vorstand mitzuteilen sind. Besondere Einladungen erfolgen durch den Abteilungsleiter.

## **§11 Wirtschaftsausschuss**

Zur Vorbereitung und Durchführung von sport-/ geselligen-/ und kulturellen Veranstaltungen im wirtschaftlichen Bereich (der sportliche Bereich fällt in das Aufgabengebiet der Abteilung) steht dem Verein ein Wirtschaftsausschuss zur Seite.

Dieser ist für die Durchführung der Veranstaltungen verantwortlich. Dazu gehören alle Angelegenheiten die mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehen, respektive Wareneinkauf, Musikgruppen, Werbung, Genehmigungen, Preise, GEMA, Abrechnungen etc. Der Vorstand ist vor der Durchführung (Planungsphase) über die im Zusammenhang mit der geplanten Veranstaltung stehenden Rechtsgeschäfte (Finanzvolumen) zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.



Die (5-7) Mitglieder des Wirtschaftsausschusses gehören dem erweiterten Vorstand an.

Beim Aufbau, Abbau, Aufräumen oder Reinigung im Zusammenhang mit der Durchführung diverser Veranstaltungen (wirtschaftlich) muss ein Ausschussmitglied immer anwesend sein.

Über geplante sportliche Veranstaltungen ist der Wirtschaftsausschuss von dem Vorsitzenden rechtzeitig zu informieren.

## **§12 Technischer Ausschuss**

Zur Pflege des Sportplatzgeländes, insbesondere des Spielfeldes, und zur Wartung/Instandhaltung der dem Verein zur Verfügung stehenden Geräte/Objekte/Immobilien steht dem Verein ein technischer Ausschuss zur Seite. Sind Arbeitseinsätze am Sportgelände/Sportheim nach Auffassung des technischen Ausschusses notwendig, informiert er darüber den Vorstand. Der Vorstand prüft und beschließt erforderlichenfalls den angeregten Arbeitseinsatz und zeichnet für dessen Organisation und Durchführung verantwortlich. Die Mitglieder des Ausschusses entscheiden nach Rücksprache mit einem der Vorsitzenden (im Sinne von §26 BGB) über die Bespielbarkeit der Spielfelder.

Die (3-5) Mitglieder des Ausschusses gehören dem Gesamtvorstand an.

## **§13 Beisitzer**

Die (2) Beisitzer wirken bei Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstandes beratend mit und sind bei Beschlussfassungen voll stimmberechtigt. Sie haben außerdem die Interessen der passiven Mitglieder im Vorstand zu vertreten.

## **§14 Ältestenrat**

Der Ältestenrat muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, von denen jedes das 45. Lebensjahr erreicht haben muss und die Vereinszugehörigkeit mindesten 25 Jahre betragen sollte. Im Übrigen ist der Ältestenrat zuständig für jene Aufgaben, welche die Satzung ihm ausdrücklich überträgt.

**Wertheim-Bettingen, den 13. Januar 2007**

Vorsitzender  
Dr. K.-J. Gabriel

Stellvertreter  
Esther Ulsamer



## **Ehrenordnung (EhrO)**

### **§1 Ehrungen**

Der Turn- und Sportverein Bettingen e.V. ehrt Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch:

- a) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- b) Ernennung zum Ehrenmitglied
- c) Verleihung von Auszeichnungen
- d) Sonstige

### **§2 Ehrenvorsitzender/Ehrenmitglied**

Zum Ehrenvorsitzenden soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Vorsitzenden mindestens 15 Jahre verdienstvoll geführt hat. Als äußeres Zeichen seiner Ehrung erhält der Ehrenvorsitzende die Vereinsnadel „Ehrenvorsitzender“ in Gold mit Goldkranz mit Besitzurkunde.

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur an solche Mitglieder verliehen werden, die Inhaber der Ehrennadel in Gold sind und sich um den Verein im besonders hohen Maße verdient gemacht haben. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Verleihung der Ehrenurkunde verbunden.

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden/Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des amtierenden geschäftsführenden Vorstandes.

### **§3 Auszeichnungen**

Als Auszeichnungen werden verliehen:

- a) die Ehrennadel in Bronze
- b) die Ehrennadel in Silber
- c) die Ehrennadel in Gold

An Spieler (Fußballer, Volleyballer etc.) können verliehen werden:

- a) die Spielerehrennadel in Bronze
- b) die Spielerehrennadel in Silber
- c) die Spielerehrennadel in Gold

An Turner/Leichtathleten/Turnspieler können verliehen werden:

- a) die Aktivennadel in Bronze
- b) die Aktivennadel in Silber
- c) die Aktivennadel in Gold



## §4 Die Ehrennadel

Die Ehrennadel in Bronze

kann für eine mindestens 10jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinsmitarbeiter oder für 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft verliehen werden.

Die Ehrennadel in Silber

kann für eine mindestens 15jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinsmitarbeiter oder für 30jährige ununterbrochene Mitgliedschaft verliehen werden.

Die Ehrennadel in Gold

kann für eine mindestens 20jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinsmitarbeiter oder für 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft verliehen werden.

Verdienstvolle Tätigkeiten sind:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) Abteilungsleiter
- f) Jugendleiter
- g) Platzkassier
- h) Jugendbetreuer
- i) Übungsleiter
- j) Ausschussmitglied

## §5 Weitere Ehrennadeln

### 1. Spielerehrennadel

Die Spielerehrennadel in Bronze

kann verliehen werden an Spieler für eine mindestens 15jährige ununterbrochene, vorbildliche aktive Laufbahn beim TSV Bettingen oder für die Teilnahme an mindestens 300 vom jeweiligen Fachverband organisierten Pflichtspielen einer Mannschaft des Vereins.

Die Spielerehrennadel in Silber

kann verliehen werden an Spieler für eine mindestens 25jährige ununterbrochene, vorbildliche aktive Laufbahn beim TSV Bettingen oder für die Teilnahme an mindestens 400 vom jeweiligen Fachverband organisierten Pflichtspielen einer Mannschaft des Vereins.



Die Spielerehrennadel in Gold

kann verliehen werden an Spieler für eine mindestens 30jährige ununterbrochene, vorbildliche aktive Laufbahn beim TSV Bettingen oder für die Teilnahme an mindestens 500 vom jeweiligen Fachverband organisierten Pflichtspielen einer Mannschaft des Vereins.

## 2. Die Aktivennadel

Die Aktivennadel in Bronze

kann für mindestens 15jährige aktive Wettkampftätigkeit oder für besondere Verdienste um die jeweils betriebene Sportart verliehen werden.

Die Aktivennadel in Silber

kann für mindestens 20jährige aktive Wettkampftätigkeit oder für besondere Verdienste um die jeweils betriebene Sportart verliehen werden.

Die Aktivennadel in Gold

kann für mindestens 30jährige aktive Wettkampftätigkeit oder für besondere Verdienste um die jeweils betriebene Sportart verliehen werden.

## 3. Sonstige

Unter sonstige fallen Ehrentitel und Ehrengeschenke, sowie Jahressportler.

Ehrengeschenke erhalten Mitglieder anlässlich ihres:

Fünfzigsten, sechzigsten, fünfundsechzigsten, achtzigsten, neunzigsten etc. Geburtstages.

Bei Hochzeiten, Silberhochzeiten, Goldene Hochzeiten.

Bei besonderen Anlässen und sportlichen Erfolgen.

## **§6 Zuständigkeiten**

Zuständig für die Beurteilung der Ehrungen (Ausnahme Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglied) ist der Vorstand. Über eine Ehrung muss der Vorstand einen Beschluss fassen.

Dieses Organ ist auch zuständig für Ehrungen von Mitgliedern, die von Bund, Land, Kommune oder den Fachverbänden vorgenommen werden. Die Ehrungsanträge sind vom 1. Vorsitzenden/Schriftführer entsprechend vorzubereiten und weiterzuleiten.





## **§7 Verleihung**

Die Auszeichnungen werden vom Vorsitzenden verliehen. Andere als die in dieser Ordnung vorgesehenen Ehrungen dürfen nicht ausgesprochen werden.

## **§8 Urkunden**

Über Ernennungen und Auszeichnung werden Urkunden ausgehändigt. Die Ehrungen sind in den Vereinsakten (Mitgliederverwaltung) zu dokumentieren.

## **§9 Rechte**

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Sportveranstaltungen, die vom Verein veranstaltet werden und sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

## **§10 Widerruf**

Die Mitgliederversammlung kann die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglied auf Antrag des erweiterten Vorstandes widerrufen, wenn der Betroffene sich der Ernennung als unwürdig erwiesen hat.

## **§11 Zeitpunkt**

Ehrungen sollen nach Möglichkeit bei einem Jubiläumsfest vorgenommen werden. Sie können jedoch auch bei vereinsinternen Veranstaltungen (Jahresabschlussfeier, Weihnachtsfeier) oder Mitgliederversammlungen erfolgen.

## **§12 Inkrafttreten**

Diese Ehrungsordnung tritt mit Wirkung vom 12. Januar 2002 in Kraft.

**Wertheim-Bettingen, den 12. Januar 2002**



## Jugendordnung

### §1

Zur Vertretung und Wahrnehmung jugendspezifischer Interessen und Bedürfnisse, insbesondere zur Organisation und Durchführung überfachlicher Jugendarbeit schließen sich die Jugendlichen des Turn- und Sportvereins Bettingen e.V. zur Vereinsjugend zusammen. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des TSV Bettingen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Turn- und Sportvereins Bettingen e.V.

### §2

Die Vereinsjugend wählt in einer Jugendversammlung den/die

- a) Jugendleiter/in
- b) Jugendkassenwart/in.

Der Jugendleiter/Jugendleiterin vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Die Wahlen durch die Jugendversammlung finden mindestens alle 2 Jahre vor der mit Wahlen verbundenen Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) des Vereins statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend nach §1 ab vollendetem 12. Lebensjahr.

Die Wahl des Jugendleiters/Jugendleiterin bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### §3

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Vereinsjugend über eigene finanzielle Mittel. Sie wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten gegenüber, ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dieser Person ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

**Wertheim-Bettingen, den 11. Januar 1992**

Jugendleiter

Vorsitzender